

Einkünften des Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

**1431.** Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1435 wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1425 von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist.

## II. Vertragmäßiges Güterrecht.

### 1. Allgemeine Vorschriften.

**1432.** Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag (Ehevertrag) regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern<sup>1)</sup>.

**1433.** Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden<sup>2)</sup>.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig.

**1434.** Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger An-

wesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden<sup>3)</sup>.

**1435.**<sup>4)</sup> Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem der Ehegatten vorgekommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Bornahme des Rechtsgeschäfts oder zur Zeit des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung in dem Güterrechtsregister<sup>5)</sup> des zuständigen Amtsgerichts eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird<sup>4)</sup>.

**1436.** Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgehoben, so tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein Anderes ergibt.

1) Dies gilt auch für die beim Inkrafttreten des BGB. schon bestehenden Ehen, UeB. C. 200.

2) Auch dies gilt wie vorige Anm. UeB. C. a. a. D.

3) Auch für die Form der Eheverträge kann die Landesgesetzgebung ausschließlich die gerichtliche oder ausschließlich die notarielle Beurkundung vorschreiben. C. 141 mit Anm.

4) Anwendung dieser Vorschriften auf ausländische Ehegatten s. C. 16 und C. 36 I (Gewerbeordnung § 11 a).

5) Prinzip der Publizität des Güterrechtsregisters s. §§ 1558—1563.

